

Einleitung.

§ 1.

Die Entstehung der Verfassungsurkunde.

Wie überhaupt in den Deutschen Ländern bestanden auch in Preußen ursprünglich landständische Verfassungen. Bereits Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, welcher die zahlreichen, mehr oder minder zersplitterten Gebiete zu einem Brandenburgisch-Preussischen Staat vereinigte, begann zum Zweck der Durchführung der Staatsidee durch seine energisch-selbstherrliche Verwaltung die politische Bedeutung der Stände zu brechen. Durch Friedrich Wilhelm I. wurde sie ihrem eigentlichen Wesen nach vernichtet. Dieser Monarch berief die Stände zwar noch zu den Huldigungslandtagen und gab die Versicherung ab, daß er ihre Rechte, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung, aufrecht erhalten und keinen seiner Unterthanen in dem, was er billig und süßlich als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen würde, verweigerte aber die ausdrückliche Bestätigung der ständischen Rechte und regierte als unumschränkter Gewaltthaber. Auch Friedrich der Große hielt zwar in Königsberg den üblichen Huldigungslandtag ab und ertheilte eine ähnliche allgemeine Versicherung, ignorirte aber die alten ständischen Gerechtsame vollständig und unterdrückte die in Schlesien vorgefundenen sogleich in rücksichtsloser Weise. Nur in einzelnen Landestheilen bestanden schließlich noch Stände als örtliche Körperschaften, denen eine Mitwirkung bei der Provinzialverwaltung war ausschließlich bei dem Könige. Das am 1. Juli 1794 in Geltung getretene Allgemeine Landrecht bestimmte in seinem, „von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt“ handelnden dreizehnten Titel des zweiten Buches (§§ 1 bis 9, 12 bis 15) folgendes:

§ 1.

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.

§ 2.

Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§ 3.

Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwoh-